



PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/22

Luxemburg, den 22. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-661/20 | Kommission/Slowakei (Schutz des Auerhuhns)

Schutz des Auerhuhns (*Tetrao urogallus*) und der Natura-2000-Gebiete mit Lebensräumen dieses wildlebenden Vogels: Der Gerichtshof stellt einen Verstoß der Slowakei gegen die Habitatrichtlinie und die Vogelschutzrichtlinie fest

Dieser Mitgliedstaat hat nicht nur bestimmte Pläne und Projekte mit erheblichen Auswirkungen in diesen Gebieten keiner angemessenen Prüfung unterzogen, sondern auch nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Lebensräume dieser Art zu erhalten

Im Jahr 2017 gingen bei der Kommission mehrere Beschwerden ein, in denen auf eine übermäßige Waldnutzung in den zwölf in der Slowakei zur Erhaltung des Auerhuhns (*Tetrao urogallus*) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten hingewiesen wurde, die den Erhaltungszustand dieser geschützten Art beeinträchtigt haben soll.



Die Kommission erhob sodann beim Gerichtshof eine Klage gegen die Slowakei wegen Verstoßes gegen die Habitatrichtlinie und die Vogelschutzrichtlinie im Hinblick auf die Erhaltung der genannten Natura-2000-Gebiete und die sich darin befindenden Lebensräume des Auerhuhns.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Waldbewirtschaftungsprogramme und deren Änderungen, die durch besondere Umstände bedingten Holzernten und die Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung der Wälder und zur Beseitigung der Folgen von Schäden durch Naturkatastrophen, mit denen nach Ansicht der Kommission gegen die Habitatrichtlinie verstoßen wird, Pläne oder Projekte darstellen, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung der betreffenden Natura-2000-Gebiete in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind. Da diese Pläne oder Projekte diese Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, **sind** sie nach dieser

Richtlinie **einer angemessenen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesen Gebieten zu unterziehen.**

Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die **Waldbewirtschaftungsprogramme** seit dem 1. Januar 2015 **keiner angemessenen Verträglichkeitsprüfung unterzogen** wurden. Daneben hat die Slowakei die durch besondere Umstände bedingten **Holzernten** allgemein **von einer solchen Prüfung befreit**. Außerdem unterlagen **auch die Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung der Wälder und zur Beseitigung der Folgen von Schäden durch Schadfaktoren** keiner Schutzregelung, mit der eine **angemessene Prüfung** ihrer Verträglichkeit hätte sichergestellt werden können.

Sodann legt der Gerichtshof dar, dass die Slowakei keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Tätigkeiten der Waldbewirtschaftung, wie **intensive Holzernten auf großen Flächen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln zur Bekämpfung von unter der Rinde lebenden Insekten** in den betreffenden Natura-2000-Gebieten, nicht zu **Verschlechterungen der Lebensräume des Auerhuhns und zu Störungen mit erheblichen Auswirkungen in diesen Gebieten** führen.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Slowakei **auch der Vogelschutzrichtlinie nicht nachgekommen** ist, indem sie in den meisten zur Erhaltung des Auerhuhns ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten **keine besonderen Schutzmaßnahmen für seine Lebensräume getroffen** hat.

Unter diesen Umständen **gibt** der Gerichtshof **der** von der Kommission erhobenen **Vertragsverletzungsklage in vollem Umfang statt.**

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!

